

04.03.2026

Hier beginnt in Kürze das Seminar:

SYRIEN: ASYL- UND AUFENTHALTSRECHTLICHE SITUATION FÜR SYRISCHE GEFLÜCHTETE

Referent:innen:

Samer Aboutara (hfr), Rosa Ackva (hfr), Josephine
Müller(hfr)

INHALT

- **Aktuelle Lage Syrien**
- **Personen im laufenden Asylverfahren:**
 - Aktuelle Entscheidungspraxis Syrien
 - Was ist zu beachten?
- **Personen mit Duldung**
 - Wege aus der Duldung?
- **Personen mit Aufenthaltstitel**
 - Gefahr vom Widerrufverfahren?
 - Wechsel in andere Aufenthaltstitel

AKTUELLE LAGE SYRIEN

PERSONEN IM LAUFENDEN ASYLVERFAHREN

EXKURS: DIE VERSCHIEDENEN SCHUTZSTATUS



- Anerkennung als **Asylberechtigte*r** (Art. 16a GG)



- Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** (§ 3ff AsylG, siehe auch GFK und QRL)



- Zuerkennung **subsidiären Schutzes** (§ 4 AsylG, siehe auch QRL)



- Feststellung **nationaler Abschiebeverbote** (§60 Abs.5 und 7 AufenthG)

ENTSCHEIDUNGSPRAXIS BAMF



- Während Bürgerkrieg in Syrien: vor allem Subsidiärer Schutz
- Nach Sturz des Assad-Regime: BAMF stoppt Entscheidungen wegen „ungewisser Lage“
- Seit Herbst 2025 wieder reguläre Entscheidungen
- Zahlen Januar 2026:
 - 3994 Ablehnungen vs. 222 positive Entscheidungen → Schutzquote: 4,4 %
 - Ablehnung treffen vor allem männliche Personen arabischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens
 - Andere Gruppen: Es gibt zwar Entscheidungen, aber BAMF lässt die Akten vornehmlich weiterhin liegen

ENTSCHEIDUNGSPRAXIS GERICHTE



- Abhängig von Gericht, Kammer & Richter !
- Noch keine klare Information, da Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen
- Aber bisherige Rechtsprechung zeigen Tendenz:
 - Regelmäßige Verneinung von Verfolgung nach § 3 Abs. I AsylG; da der Verfolger – das Assad-Regime – keine Herrschaftsgewalt mehr ausübe, politische Verfolgung durch die neuen Machthaber bislang keine Anhaltspunkte (etwa VG Köln)
 - Auch Sub. Schutz wird nicht mehr als erfüllt angesehen, denn flächendeckender, innerstaatlicher Konflikt wird verneint.
 - Abschiebeverbote nicht mehr generell, sondern nur noch im Einzelfall.

HINWEISE ZUM ASYLVERFAHREN & DER ANHÖRUNG

- Problematik: Viele Personen sind vor dem Sturz von Assad geflohen, daher beziehen sich die Fluchtgründe auf eine Verfolgung durch Assad-Regime, z.B. Kriegsdienst
- Wenn schon vor 2025 angehört? Neue Fluchtgründe dem BAMF mitteilen
- Wenn noch keine Anhörung? Wichtig: gut vorbereiten!
 - Individuelle, persönliche Gründe vortragen
 - Wenn möglich: Anhörungsvorbereitung
- Wenn z.B. nur wirtschaftliche Gründe vorgetragen werden: Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ möglich

NEGATIVE ENTSCHEIDUNG DURCH DAS BAMF?

- Zustellung des Bescheids per Post oder an Anwält*in
→ Wichtig: Adresse dem BAMF mitteilen & erreichbar sein!
- Ablehnung als „einfach unbegründet“: 2 Wochen Klagefrist
- Ablehnung als „unzulässig“: 1 Woche Klagefrist
- Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“: 1 Woche Klagefrist
→ **Anwalt oder Beratungsstelle aufsuchen**

PERSONEN MIT DULDUNG

BEI NEGATIVEM AUSGANG: DULDUNG
(§ 60A AUFENTHG)



DULDUNG (§ 60A AUFENTH G)

- Duldung = Aussetzung der Abschiebung, keine Aufenthaltserlaubnis
 - Aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (z. B. bei nicht ausstellbaren Reisepapieren, Herkunftsland nicht aufnahmebereit)
 - Aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder aus öffentlichem Interesse (z. B. aus familiären Gründen)
- Verpflichtung, Pass zu beschaffen / an Beseitigung von Abschiebungshindernissen mitzuwirken
- Keine Ausreise mit Rückkehr
- Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
- **Duldung light:** § 60b AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität mit Arbeitsverbot und weiteren Sanktionsmöglichkeiten

ABSCHIEBUNGEN

- Abschieben nach Syrien:
 - Aus Deutschland bisher sehr wenige Personen
 - Es wird zunehmen, aber wohl (erstmal) nicht massenhaft
 - Vermutlich zunächst vor allem: „Straftäter“ und „Gefährder“, ggf. auch alleinreisende, gesunde Männer, die im arbeitsfähigen Alter sind.
 - Bis dahin: Aufenthalt in Deutschland über andere Wege in Deutschland sichern, diese Wege gehen meist über gute Integration.

AUSBILDUNGSDULDUNG (§ 60C AUFENTHG) UND AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUR BERUFSAUSBILDUNG (§ 16G AUFENTHG)

- Rechtsanspruch ab 6 Monate vor Ausbildungsbeginn (Antragsstellung 7 Monate vorher), Erteilung für die gesamte Ausbildungszeit
- Voraussetzungen:
 - Anerkannte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre, bei Helfer*innenberufen Sonderregelung bei anschließender Zusage)
 - Vorduldungszeit 3 Monate oder Fortsetzung der Ausbildung nach Ablehnung
 - Alle zumutbaren Pflichten zur Identitätsklärung innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise erledigt (i.d.R. kein Pass!)
 - Nach Erteilung muss alles Zumutbare zur Passbeschaffung getan werden
 - Keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet
- Für § 16g AufenthG : Passpflicht und LUS in BAföG Niveau
- Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung: Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG (wenn Erteilungsvoraussetzungen erfüllt)

ALLGEMEINE ERTEILUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt nach § 5 Abs. I AufenthG in der Regel voraus, dass
- der Lebensunterhalt gesichert ist (die Höhe kann je nach Aufenthaltswitzweck variieren),
- die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit der Ausländer:in geklärt ist,
- kein Ausweisungsinteresse besteht,
- soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt der Ausländer:in nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und
- die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird.



§§ 25A UND 25B AUFENTHG: BLEIBERECHT FÜR GUTE INTEGRATION

- § 25a AufenthG: Bleiberecht für gut integrierte Jugendlichen und jungen Volljährigen
 - Zwischen 14 und 27 Jahre alt bei Antragstellung
 - Seit 3 Jahren in Deutschland
 - 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch in Deutschland (Berufsschule zählt auch)
 - Achtung: 12 Monate Vorduldungszeit, Duldungszeiten nach § 60b AufenthG zählt nicht!
- § 25b AufenthG: Bleiberecht bei nachhaltiger Integration
 - Keine Altersgrenze
 - 6 Jahre ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland (mit minderjährigen Kindern 4 Jahre)
 - Deutschniveau A2 mündlich
 - Lebensunterhalt überwiegend gesichert (über 50%) oder Prognose vollständiger Sicherung

FAMILIÄRE AUFENTHALTE

- Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)
 - Ausreise ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unverschuldet unmöglich
 - Kein Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit
 - Ausreisehindernisse können z.B. minderjährige Kinder mit Aufenthaltstitel
- Familiennachzug nach § 28 ff. AufenthG bei Familienmitgliedern mit gesichertem Aufenthalt
 - Nachträgliches Visumsverfahren möglich

PERSONEN MIT SCHUTZSTATUS

WIDERRUFVERFAHREN

- Derzeit gibt es noch keine Widerrufsverfahren (außer in Einzelfällen)
- Wenn allerdings das BAMF zu dem Schluss kommt, dass die Voraussetzungen für den Schutz nicht mehr vorliegen, ist der Status gemäß §73 AsylG zu widerrufen, dies kann allerdings nur das BAMF machen
- Klagen haben aufschiebende Wirkung
- Große Anzahl an Verfahren machen flächendeckende Widerrufe unwahrscheinlich
- Trotzdem sollten auch syrische Staatsangehörige sich Gedanken um alternative Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung machen

ZUSÄTZLICHE AUFENTHALTSTITEL

Mehrere Aufenthaltstitel sind möglich:

- § 16a AufenthG: Ausbildung
- § 16b AufenthG: Studium
- § 18a AufenthG: Fachkräfte mit Berufsausbildung
- § 18b AufenthG: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- § 18g AufenthG: Blaue Karte EU
- § 19c AufenthG: sonstige Beschäftigungszwecke

NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS*

- AE seit fünf Jahren [*Asylverfahren wird angerechnet, früher möglich*]
- [*Überwiegende*] LUS
- [60 Monate Beiträge zur (gesetzlichen) Rentenversicherung]
- Kein Ausschluss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, [*kein Widerruf*]
- Arbeit mit Beschäftigungserlaubnis und sonstigen Erlaubnissen
- Deutschkenntnisse (B1/[A2])
- Grundkenntnisse der dt. Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum
- Pass + geklärte Identität + kein Ausweisungsinteresse (§ 5 AufenthG)

* Kursiv und in eckigen Klammern für Menschen mit Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft

VIELEN DANK!

KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10

E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de
Rosa Ackva: ra@fr-hessen.de

Website: <https://www.fr-hessen.de>

Spendenkonto

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
IBAN: DE39 5502 0500 0001 7286 00



hfr

Hessischer Flüchtlingsrat